

§ 11 Oö. MV 2004 § 11

Oö. MV 2004 - Oö. Maiswurzelschneider-Verordnung 2004

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Auf Feldern, die in einer Befallszone gelegen sind und auf denen kein Mais angebaut wird, ist der Maisdurchwuchs zu entfernen.

In Kraft seit 04.06.2004 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at